

Marktgemeindeamt
Matrei am Brenner
6143 Matrei am Brenner, 59

Telefon + 43 (0) 5273 6230
Fax +43 (0) 5273 6230-4
gemeinde@matrei-brenner.gv.at

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Marktgemeinde Matrei am Brenner eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Marktgemeinde Matrei am Brenner 6143 Matrei am Brenner 59
Persönliche Abgabe:	Bürgerservice
Telefonnummer:	+43 (0) 5273 6230
Telefaxnummer:	+43 (0) 5273 6230-4
E-Mail-Adresse:	gemeinde@matrei-brenner.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht gelten und von uns ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen, an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Marktgemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Bürgerservice

Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 19.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Amtsstunden der Gemeindeverwaltung

Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

24. Dezember (ganztags) und 31. Dezember (ganztags) keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr im Bürgerservice.

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

www.matrei-brenner.gv.at

erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 01.06.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

(Patrick Geir)

